

Der Wert der Hausarbeit im Schadensersatzrecht

Bereits im Jahr 2001 hat der Bundesgerichtshof im Familienrecht festgelegt, dass die Arbeit im eigenen Haushalt, wenn auch nicht vergütet, einen geldwerten Vorteil darstellt.

Im Falle einer Scheidung wird seither der Wert der Hausarbeit dem Familienvermögen zugerechnet, sollte der Partner, der bislang des Haushalt geführt hat, nach der Trennung wieder arbeiten gehen, so schmälert das dann verdiente den Unterhalt nicht in dem selben Maße wie vor diesem Urteil (BGH, Urteil vom 13.6.2001 - XII ZR 343/99).

Hausarbeit hat also – höchstrichterlich festgestellt - einen Wert welcher in Geld messbar ist.

Dies gilt selbstverständlich ebenso im Schadensersatzrecht – auch wenn die Position gern von den Versicherern vergessen oder bestritten wird, da anders als beim Erwerbsschaden keine Lohnabrechnungen und Krankmeldungen vorliegen und sich der Betroffene oft durch den kostenlosen Einsatz von Freunden und Familienmitgliedern behilft.

Aber wie auch bei anderen Schadenpositionen mindern die freiwillig oder im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht erbrachten Leistungen und Hilfestellungen Dritter nicht den Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger oder die dahinter stehende Versicherung.

Rein dogmatisch muss der Haushaltsschaden in den Haushaltsführungsschaden (Erwerbsschaden) nach § 843 Absatz 1 1. Alternative BGB - dies ist was Hausfrau oder Hausmann für den Rest der Mitbewohner tun - und die vermehrten Bedürfnisse nach § 843 Absatz 1 2. Alternative BGB - dies ist was Hausfrau oder Hausmann für sich selbst tun - aufgeteilt werden. Dies ist dann von Belang, wenn die persönliche Assistenz im Rahmen eine Vollpflegebedürftigkeit auch für den Geschädigten kocht, putzt und einkauft – immer dann kommt es zu Überschneidungen im Bereich der vermehrten Bedürfnisse.

Doch wie wird dieser Wert in Euro und Cent berechnet? Laut Gesetzbuch sind die auf § 843 Absatz 1 BGB gestützten Schadensersatzansprüche gemäß § 287 ZPO i. V. m. § 252 BGB (richterlich) zu schätzen.

Zwar ist dies kein Hexenwerk, jedoch sind durchaus mehrere Schritte notwendig, denen allen ein gewisses Streit- und Verhandlungspotential innewohnt bevor ein Vergleich geschlossen oder ein Urteil gefunden werden kann.

Zunächst ist zu ermitteln, wie viele Stunden der Geschädigte vor dem Unfall in den Haushalt gesteckt hat. Hierzu empfiehlt sich – neben dem Erstellen einer entsprechenden Liste - der Blick in die Tabellen von Schulz-Borck und Hoffmann in einer neueren Auflage.

Aus diesem Werk, welches ständig aktualisiert wird, lässt sich entnehmen, wie hoch der Aufwand in einzelnen Haushalten in Deutschland pro Woche im Durchschnitt ist.

Die Zahlen sind durchaus erstaunlich hoch, da die Autoren tatsächlich jedes noch so kleine Detail der Haushaltsführung in umfangreichen Umfragen ermittelt haben, so bedarf ein Haushalt mit 5 Kindern insgesamt ca. 70 Wochenstunden um am Laufen gehalten zu werden. Überraschend ist aber auch, dass Singlehaushalte bereits ca. 20 Wochenstunden Zeit verschlingen.

Die Autoren unterscheiden dann noch - über die Zahl der im Haushalt lebenden Personen hinaus – zwischen verschiedenen Haushaltsqualitäten. Klar ist, dass ein wohlhabender Haushalt mehr Stunden zur Aufrechterhaltung benötigt, denn Swimmingpoolpflege und Putzen des Silberbestecks fallen nicht in jedem Haushalt an. Auch viele Haustiere stellen eine deutliche Mehrbelastung dar, ebenso ein Garten – dies kann durchaus auch ein Schrebergarten sein.

Hat man einen ersten Anhaltspunkt, so empfiehlt sich im zweiten Schritt eine individuelle Liste mit Zeitschätzung darüber zu erstellen, wie oft man im betroffenen Haushalt wöchentlich putzt, einkauft, Dinge repariert, Behördengänge tätigt und was der Dinge mehr sind. Weicht die persönliche Liste erheblich von den in Schulz-Borck geschätzten Zeiten ab, so empfiehlt es sich Gedanken darüber zu machen, wie sich diese Abweichung erklären lässt. Ist die individuelle Zahl zu niedrig, so sind möglicherweise einige Tätigkeiten vergessen oder falsch eingeschätzt worden, ist die Zahl zu hoch,

muss sich Gedanken darüber gemacht werden, wie die Abweichung von der Norm für ein Gericht nachvollziehbar zu begründen ist.

Dann ist zu überlegen, ob die Aufgaben vor dem Unfall von der geschädigten Person oder vom Partner oder den erwachsenen, noch zu Hause lebenden Kindern übernommen wurden. Nur die Stunden, die der geschädigte übernommen hat, sind relevant.

Danach sollte überlegt werden, welche Tätigkeiten trotz Behinderung noch selbst ausgeführt werden können – auch wenn hierfür mehr Zeit verbraucht wird als bisher. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass selbst bei einer Erwerbsminderung von 100 % gewisse Dinge im Haushalt noch erledigt werden können, so beispielsweise die Hausaufgabenüberwachung der Kinder oder das Anfertigen von Steuererklärungen – also primär die Kopfarbeit.

Erst dann lassen sich die ausgefallenen Stunden mit einiger Sicherheit bemessen und gerichtsfest vortragen.

Im letzten Schritt stellt sich dann die Frage, wie die einzelne Stunde in Euro zu bemessen ist. Viele Gerichte geben hier pauschal zwischen 8 und 10 € netto – bei Festanstellung einer Haushaltshilfe erhöht um die Sozialabgaben (ca. 25 %), Ausreißer nach oben und unten sind nicht ausgeschlossen. Es empfiehlt sich daher mit dem Bundesangestelltentarifvertrag (kurz BAT) zu argumentieren und die entsprechende Vergütung eines mittleren Angestellten im öffentlichen Dienst anzuwenden. Ähnlich wie bei der Stundenzahl kommt es dann bei der Lohnhöhe darauf an wie einfach oder kompliziert ein Haushalt zu führen ist (Fastfood oder frisches Gemüse? Garten oder Balkon?). Je aufwändiger die Tätigkeit desto besser auch die „Besoldung“.

Am Schluss noch ein Hinweis: Anders als beim Erwerbsschaden endet der Haushaltsführungsschaden und Haushaltsschaden nicht mit Erreichen des Rentenalters.

Zur Person des Autors:

*Rechtanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht
Oliver Negele
Bgm.-Fischer-Str. 12
86150 Augsburg*

*Tel. 0821/32798810
Fax. 0821/32798820*

E-Mail: kontakt@arge-recht.de

*Anwalt seit 2003, dzt. ca. 30 Fälle aus dem Bereich Großpersonenschaden im Jahr
Vollmitglied der FGQ
Mitarbeiter der ARGE-Recht*